

SATZUNG

ARBEITERWOHLFAHRT LANDESVERBAND THÜRINGEN E. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband Thüringen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Freistaates Thüringen. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem aktuellen Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt vom 09.11.2014 die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
- (2) Wahrnehmung der Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, Vertretung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt Thüringen auf Bundes- und Landesebene, Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugend-, Familien-, Behinderten-, Alten-, Gesundheits- und Sozialhilfe;
- (3) Vertretung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf regionaler Ebene, Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen, Fortentwicklung des Verbandes, seiner Einrichtungen und Dienste in Thüringen, Erhalt und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit;

- (4) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, Übernahme von Trägerschaften mit überregionaler Bedeutung und Durchführung überregionaler Maßnahmen;
- (5) Ausbildung für soziale Berufe und pflegerische Dienste;
- (6) Förderung ehrenamtlicher Arbeit und Anregung von Hilfen zur Selbsthilfe;
- (7) Förderung der verbandlichen Jugendarbeit;
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, befreundeten Vereinigungen und Organisationen; Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen;
- (9) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität;
- (10) Förderung des Ansehens und Umsetzung eines einheitlichen Erscheinungsbildes.

§ 3

Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von bzw. der

Zu 1:

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,

Zu 2:

- Mitwirkung bei der Planung und Erfüllung sozialer Leistungen und Aufgaben, Mitwirkung an der Sozialgesetzgebung auf Landesebene,
- Mitarbeit in Fachgremien, Kommissionen, Fachausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen,
- Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Entschlüsse zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege,
- Anträge an Vertretungskörperschaften, Institutionen, Verbände, öffentliche Verwaltungen,
- Zusammenarbeit mit Landesorganisationen und überregionalen Vertretungen, insbesondere deren parlamentarischen Vertretungen, den kommunalen Spitzenverbänden, Landes- und kommunalen Behörden,
- Kontakte zu Kirchen, Gewerkschaften, Stiftungen, u.a.,

Zu 3:

- Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände bei der Übernahme, dem Aufbau, der Unterhaltung und der Fortentwicklung der Einrichtungen und Dienste, insbesondere in der Jugend-, Familien-, Behinderten-, Alten-, Gesundheits- und Sozialhilfe,
- Wahrnehmung des Verhandlungsmandates der Mitgliedsverbände,
- Vermittlung und Unterstützung bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Förderungen und Zuwendungen, Weiterleitung von projektbezogenen Fördermitteln,
- Schulung und Fortbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen,

Zu 4:

- Entwicklung und Initiierung modellhafter Ansätze in der sozialen Arbeit,
- Fachliche Begleitung von Modellprojekten und -einrichtungen,
- Umsetzung und Begleitung von Landes- und Bundesprogrammen auf Landesebene,
- Gründung von oder Beteiligung an Trägerschaften,

Zu 5:

- Schaffung von Ausbildungs- und Fortbildungsstätten, Hospitationen, Praktika, Hilfen zum Studium,

Zu 6:

- Initiierung und Schaffung von Unterstützungsstrukturen für ehrenamtliches Engagement,
- Förderung der verbandlichen ehrenamtlichen Arbeit,
- Schulung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen,

Zu 7:

- Unterstützung der Arbeit des Landesjugendwerkes,
- Partnerschaftliche und kooperative Zusammenarbeit,
- Gewährung einer institutionellen Förderung und projektbezogener Zuschüsse,

Zu 9:

- Katastrophenhilfe,
- Zusammenarbeit mit AWO International und anderen Hilfsorganisationen,
- Initiierung und Koordinierung von Hilfs- und Spendenaktionen,

Zu 10:

- Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Vertretern der Medien,
- Erstellung von Publikationen und Werbematerialien, Arbeitsmaterialien, Handreichungen, Dokumentationen,
- Initiierung, Vorbereitung, Koordinierung oder Begleitung bundes- und landesweiter Aktionen, Kampagnen und Maßnahmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmte Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V..

Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V..
- (2) Mitglieder des Landesverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen.
- (3) Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören als Mitglied aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

Organstellungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

- (8) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (9) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

- (10) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landeskongress konferenz verpflichtet.
- (11) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die regelmäßigen finanziellen Zuwendungen unterliegen gemäß Verbandstatut der Arbeiterwohlfahrt den „Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge“.

§ 5

Korporative Mitgliedschaft

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf mehrere Kreise erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Paragraph 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Darüber hinaus gelten die Regelungen der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“ beschlossen durch den Bundesausschuss in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (5) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 6

Jugendwerk

- (1) Für das im Landesverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Landesverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Landeskonferenz
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesausschuss.

§ 8

Landeskonferenz

- (1) Die Landeskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten berechnet sich auf der Grundlage der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine entsprechend des Datenbestandes der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung.

Der Delegiertenschlüssel, außer das Grundmandat, das jedem Kreisverband zusteht, wird vom Landesvorstand mindestens sechs Monate vor der Landeskonzferenz zu einem zu bestimmenden Stichtag festgesetzt. Der Stichtag darf nicht länger als 12 Monate vor dem Konferenzdatum liegen. Bei der Festlegung des Delegiertenschlüssels ist sicherzustellen, dass die Delegierten der Kreisverbände mindestens über eine zweidrittel Mehrheit der Stimmen in der Landeskonzferenz verfügen.

In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen Personen als Mitglieder zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40 Prozent vertreten sein.

- c) einem Vertreter des Landesjugendwerkes
 - d) je einem Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Landeskonzferenz ist vom Landesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Landeskonzferenz gemäß Satz 1 einzuberufen.

- (3) Die Landeskonzferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes.

Sie wählt den Landesvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Die Landeskonzferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Vorstands, bzw. Präsidiumsfunctionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisorenfunctionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands, bzw. Präsidiumsfunctionen ausgeübt werden bzw. wurden,
- Revisorenfunctionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunctionen ausgeübt wurden,
- Revisorenfunctionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der/die Geschäftsführer/in nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Landesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (5) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand wird von der Landeskonzferenz für die Zeit bis zur nächsten Landeskonzferenz gewählt.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- sechs Beisitzerinnen/Beisitzern und
- der/dem Geschäftsführer/in.

Die Vorgenannten bilden den Gesamtvorstand.

Der/die Geschäftsführer/in ist geborenes Mitglied des Landesvorstandes. Er/sie wird durch die gewählten Vorstandsmitglieder berufen und abberufen. Eine Abberufung und Neuberufung ist jederzeit möglich. Die Amtszeit des/der Geschäftsführers/in ist nicht durch die Zeit bis zur nächsten Landeskonzferenz begrenzt.

Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landeskonzferenz für die Zeit bis zur nächsten Landeskonzferenz gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Landeskonzferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Der Vorstand kann gemäß § 10 Absatz 5 ergänzt werden.

- (2) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der/die Geschäftsführer/in leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, § 14 AO. Er führt die laufenden Geschäfte.
- (6)
- a) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Einhaltung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des Landesverbandes. Er legt die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit fest und überwacht deren Umsetzung.
- b) Der Gesamtvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Davon ausgenommen ist die Führung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die der/dem Geschäftsführer/in übertragen sind und die diese/r zu verantworten hat.
- c) Der Gesamtvorstand kann weitere Aufgaben oder Arbeitsbereiche auf den Geschäftsführenden Vorstand oder die/den Geschäftsführer/in übertragen.

Der Gesamtvorstand behält sich die Entscheidungskompetenz vor über:

- Aussagen und Stellungnahmen zu verbandspolitischen Grundsatzfragen, das Vorschlagsrecht für die Kandidaturen zum Bundespräsidium und für die Besetzung der Ausschüsse des Bundesverbandes,
- den Haushaltsplan inkl. Stellen- und Investitionsplan sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführers/in, die Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführer/in in den Vorstand,
- die Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern/innen nach § 30 BGB, die Schaffung, Zweckänderung und Auflassung von Einrichtungen und Maßnahmen, die Übernahme, Aufgabe oder Übertragung von Trägerschaften,
- die Genehmigung von Kauf- und Werkverträgen für Investitionsgüter über 50.000,00 € netto,

- die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Aufnahme korporativer Mitglieder,
- Prüfungsberichte der Revisionskommission, vom Vorstand beauftragter Prüfer, des Finanzamtes sowie der Rechnungsprüfungsämter fördernder Stellen,
- Anträge auf Eintragungen in das Vereinsregister und Ehrungen.

(7) Der Gesamtvorstand bildet aus dem der/dem von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter/innen sowie dem/der durch den Vorstand berufenen Geschäftsführer/in den „Geschäftsführenden Vorstand“. Die Quoten-Regelung zur Beteiligung der Geschlechter ist einzuhalten. Der Geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Vorstand nach § 26 BGB.

Der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in sind einzelvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall werden der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in von zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet selbstständig über:

- den Anstellungsvertrag der/des Geschäftsführers/in,
- die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Leitern/innen der Referate und Stabsstellen in der Geschäftsstelle, die Beauftragung der Prüfgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Genehmigung zur Aufnahme von korporativen Mitgliedern bei den Mitgliedsorganisationen,
- Festlegung zur Vertretung des Landesverbandes bei Unternehmensbeteiligungen,
- die Genehmigung von Satzungsänderungen der Mitglieder, soweit diese von den verbindlichen Vorgaben der Mustersatzungen abweichen,
- die Genehmigung von Zuwendungen an Organisationsgliederungen

- und die Aufträge gemäß § 14 der Satzung (Aufsichtsrecht und Prüfungspflicht) gegenüber den Kreisverbänden und anderen Mitgliederorganisationen.

Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes

- (a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen;
- (b) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;
- (c) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten (Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins.);
- (d) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitglieds des Vorstandes;
- (e) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereins.

Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des/der Geschäftsführers/in gemäß § 26 Abs. 2, Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein von dem/der Geschäftsführer/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden vertreten.

- (8) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.
- (9) Der Gesamtvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerksvorstandes entgegen.
- (10) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

§ 10

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand, den Vorsitzenden der Kreisverbände und einer/einem Vertreter/in des Landesjugendwerkes zusammen.
- (2) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen die Geschäftsführer/innen der Kreisverbände, die Beauftragten der korporativen Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
- (3) Der Landesausschuss ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

- (5) Der Landesausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden, aus dem Kreis der Stellvertreter den Vorsitzenden sowie bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Vorstandsmitgliedes
 - eines/r Revisor/s/in oder
 - eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

- (6) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts anderes vorgeben.
- (7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11

Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 2 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 12

Rechnungswesen

- (1) Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des aktuellen Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt vom 09.11.2014 und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13

Verbandsstatut

- (1) Das auf der Sonderkonferenz beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt vom 09.11.2014 ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

§ 14

Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Landesverband ist gegenüber seinen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 und 3 und deren Gliederungen im Rahmen des Verbandsstatutes zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
- (2) Der Landesverband oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände sowie deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Der Landesverband ist ferner berechtigt, außerordentliche Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

- (3) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

§ 15

Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Landesverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

03. September 2016